



Richtlinie zur Förderung von E-Taxen durch die Stadt Fürth

Präambel

Zweck von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es einen Beitrag zu Lärminderung, Luftreinhaltung und Klimaschutz in der Stadt Fürth zu leisten. Die Stadt Fürth hat sich das Klimaziel gesetzt bis spätestens 2040 klimaneutral zu werden. Ein Baustein auf diesem Weg ist der Umstieg auf emissionsarme bzw. -freie Fahrzeuge vor allem im Innenstadtbereich. Mit dieser Förderung möchte die Stadt Fürth einen ersten Anstoß und Anreiz für die Taxiunternehmen zum Umstieg auf lokal emissionsfreie oder emissionsarme Taxen (im folgenden E-Taxen genannt) geben.

Mit der Förderung möchte die Stadt Fürth

- die durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehende Emissionen von Taxen senken,
- den erfolgreichen Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen im Taxenverkehr und in der Personenbeförderung nachweisen,
- eine breitere Erkenntnisbasis für eine mögliche flächendeckende Umstellung des gesamten Taxengewerbes auf lokal emissionsfreie Antriebe gewinnen,
- ein Beförderungsangebot mit emissionsarmen Taxen schaffen, die für die Beförderung von in Rollstühlen sitzenden Menschen geeignet sind und
- die Betriebsführung der Unternehmen unterstützen, die ihren Fuhrpark auf emissionsfreie/emissionsarme Fahrzeuge umstellen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen **ab dem 01. November 2022** eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsanspruch

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Fürth können daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die o.a. Ziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Fürth ist berechtigt, ggf. durch eine vor Ort in Augenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

1.3 De-minimis-Beihilfe

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,-- € nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/ vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Ausgleich des betrieblichen Mehraufwands, der beim Betrieb von lokal emissionsfreien bzw. emissionsarmen Fahrzeugen zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen in Fürth entsteht.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

Förderfähig ist ein Ausgleich des betrieblichen Mehraufwands nur für Fahrzeuge, die mit einer Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG in Fürth betrieben werden, im Taxenbetrieb eingesetzt werden und nicht länger als vier Wochen im jeweiligen Betriebsjahr von der Betriebspflicht entbunden sind (im Folgenden „E-Taxen“).

Eine Förderung wird nur Unternehmen gewährt, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für die Genehmigung zum Taxenverkehr nicht oder in Zukunft nicht mehr erfüllen.

Gefördert werden elektrisch betriebene Fahrzeuge, die ein E-Kennzeichen nach dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) erhalten und lokal emissionsfrei sind (reine Batterie-elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge).

Gefördert werden darüber hinaus von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge mit einem sog. Range-Extender, die höchstens 25 g CO₂/km ausstoßen, eine rein elektrische Mindestreichweite von mindestens 100 km haben und nachweislich zur Beförderung von in ihren Rollstühlen sitzenden Personen geeignet sind (E-Rollstuhltaxen). Darüber hinaus müssen diese Fahrzeuge innerhalb des Innenstadtdgebietes ausschließlich emissionsfrei ohne Nutzung des Verbrennungsmotors angetrieben werden.

2.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Taxenbetrieb in der Stadt Fürth genutzt werden.

2.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 36 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung der Fahrzeuge im Sinne der Förderung zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt jeweils mit der Zulassung der Fahrzeuge.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Zuwendungen werden zum Ausgleich des betrieblichen Mehraufwands als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel ist die Anzahl der Zuwendungen begrenzt.

A) Eine Förderung in Höhe von bis zu 4000 Euro pro Fahrzeug erhalten die ersten fünf Antragstellenden. Die danach folgenden fünf Antragstellenden erhalten eine Förderung von 2000 Euro pro Fahrzeug.

B) Eine Förderung von 10 Fahrzeugen mit jeweils 3000 Euro.

Die Anzahl der an der Förderung teilnehmenden Taxenunternehmen ist möglichst breit zu streuen, um eine Vielzahl von Unternehmen zu beteiligen. Die Anzahl der Förderungen je Taxenbetrieb wird daher für die Antragsstellungen wie folgt begrenzt:

<u>Anzahl Konzessionen im Taxenbetrieb</u>	<u>Förderung möglich von</u>
bis zu 3 Taxen	1 Fahrzeug
bis zu 5 Taxen	bis zu 2 Fahrzeugen
bis zu 10 Taxen	bis zu 3 Fahrzeugen
mehr als 10 Taxen	bis zu 5 Fahrzeugen

2.5 Doppelförderung

Eine Doppelförderung mit Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern ist ausgeschlossen.

oder

Die Kombination mit Fördermitteln des Bundes bzw. des Freistaates Bayern ist gemäß der Verwaltungsvereinbarung möglich. Die kumulierten Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern dürfen die Nettoanschaffungskosten nicht übersteigen.

2.6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Taxiunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Fürth.

Als Taxiunternehmen gelten natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die eine Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG in der Stadt Fürth für mindestens ein Taxi besitzen.

3. Antragstellung und Bearbeitung

3.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen.

Der Vordruck des Antrags ist erhältlich bei der

Stadt Fürth

**Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz
Schwabacher Straße 170
90763 Fürth**

oa@fuerth.de

oder im Internet unter

www.fuerth.de

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer

0911/974-1498 und beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth erhältlich.

3.2 Bearbeitung

Anträge können ab dem 01. November 2022 per E-Mail unter Beifügung des unter www.fuerth.de dafür bereitgestellten Antragsformular beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz gestellt werden. Für die Berücksichtigung im Rahmen der Reihenfolge bei der Bewilligung ist der Eingang des Förderantrags im Funktionspostfach „oa@fuerth.de“ maßgeblich. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach Datum/Uhrzeit des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.3 Antragstellung

Förderfähig sind sowohl Fahrzeuganschaffungen (Kauf oder Leasing) welche ab dem 01.07.2022 getätigt wurden, als auch solche, die nach Antragstellung getätigt werden.

3.4 Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

Das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Der Abruf der Mittel und - soweit vor Antragstellung noch nicht erfolgt - die Beschaffung/Bestellung des Fahrzeugs müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. eine Woche vor Fristablauf eingegangen ist.

4. Nachweis

Als Nachweis sind eine Kopie/Scan der Fahrzeugbestellung bzw. des Leasingvertrages, der Rechnung, der erfolgten Überweisung sowie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 vorzulegen.

5. Aufhebung und Erstattung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

Die Zuwendungen sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

Die Zuwendungen sind zurück zu zahlen, wenn die dafür konzessionierten Fahrzeuge in den der jeweiligen Auszahlung nachfolgenden drei Monate nicht im Taxenbetrieb eingesetzt werden und keine behördlich genehmigte Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 PBefG vorliegt.

6. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens drei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Antragstellende verpflichten sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Dreijahresfrist) dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten

Zeit, für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen. Antragstellende sind verpflichtet, dies der Stadt Fürth unverzüglich mitzuteilen.

7. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. November 2022 in Kraft.

FÜRTH